



gruppe Einzelhandel werden. In der Ostmark, dem Sudetenland und in den Ostgebieten wurde die Organisationsruhe nicht eingeführt; dort blieben die Uhrmacher mit Uhrenverkaufsgeschäft Mitglied der Innungen und wurden listen- bzw. beitragspflichtiges Mitglied der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel.

Es war für den Reichsinnungsverband des Uhrmacherhandwerks Pflicht, in der Zeit nach dem 14. November 1935 darüber zu wachen, daß dem Erlaß des Reichswirtschaftsministers Rechnung getragen wurde. Er hat zahlreiche Anfragen beantworten müssen; wiederholt hat er mit der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel, Verwaltungsstelle 4, verhandelt. In allen Fällen, in denen die Heranziehung zu Beiträgen zu Recht erfolgte, hat der Verband die Uhrmacher entsprechend aufgeklärt und ihnen begreiflich zu machen versucht, warum sie auch der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel angehören müssen. Hier und dort ist es zu Prozessen gekommen, eine häufig nicht erfreuliche Begleiterscheinung.

Die durch den Erlaß vom 14. November 1935 geschaffene Diskrepanz ist mit dem Erlaß vom 9. Juli 1940 beseitigt worden. Die Organisationsruhe wurde aufgehoben. — Die Vorgeschichte des Erlasses ist ganz interessant. Der Handel forderte wiederholt die Beseitigung des Erlasses vom 14. November 1935. Er begründete das in der Hauptsache damit, daß dem Handwerk die Erfassung der handwerklichen Nebenbetriebe der Handelsunternehmungen möglich sei, während der Handel auf die Handelsnebenbetriebe der Handwerker verzichten müsse. Ferner stellte der Handel heraus, daß die Erfassung aller Handel treibenden Handwerker zur Wirtschaftsgruppe Einzelhandel ein kriegswirtschaftliches Gebot sei; nur dann sei die kriegswirtschaftliche Betreuung der Handwerker auf dem Handelssektor gewährleistet. Die Vertretung des Handwerks wandte ein, daß die Aufhebung der Organisationsruhe im Jahre 1937 zugunsten der handwerklichen Nebenbetriebe infolge vielfach unterbliebener Festsetzung von Richtzahlen nicht wirksam geworden sei. Überdies wünschte sie dringend, daß die Handelsbetriebe, die handwerkliche Erzeugnisse auf Lager herstellen, mit dem handwerklichen Produktionsbetrieb der 3. Handwerksverordnung, der Verordnung über den großen Befähigungsnachweis, unterworfen würden.

Die Verhandlungen führten zu einer Einigung beider Reichsgruppen; nur die letzterwähnte Frage blieb strittig und ungeklärt.

Der Aufhebungserlaß des Reichswirtschaftsministers vom 9. Juli 1940 setzt sich aus dem Erlaß und der angehängten von ihm genehmigten Vereinbarung der Reichsgruppen Handwerk und Handel zusammen. Den Inhalt des Erlasses finden Sie auf der ersten Seite dieses Heftes abgedruckt. Was besagt nun der Erlaß?

1. Die Organisationsruhe zwischen den Reichsgruppen Handwerk und Handel wird aufgehoben.

Als Anmerkung sei erwähnt, daß die zwischen Handwerk und Industrie verordnete Organisationsruhe bestehen bleibt.

2. Von der Aufhebung werden betroffen:

Alle Uhrmacher mit Verkaufsgeschäft, die sich vor dem 14. November 1935 zur Wirtschaftsgruppe Einzelhandel nicht angemeldet hatten.

Diese Uhrmacher werden Pflichtmitglied der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel (Kündigung oder Austritt aus der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel ist ausgeschlossen).

3. Wann sind diese Uhrmacher beitragspflichtig bei der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel?

a) Wenn ihr Handelsumsatz erheblich ist. Das setzt voraus, daß der Handelsumsatz — der Umsatz im Zubehörhandel bleibt dabei außer Ansatz — den durchschnittlichen Umsatz eines ohne fremde Hilfskräfte arbeitenden Handelsgeschäftes der betreffenden Branche übersteigt. Bis zu einer anderweitigen Festsetzung hat man den Handelsumsatz über 5000 RM als erheblich festgestellt. Einstweilen gilt danach:

Der Handel treibende Uhrmacher ist zur Wirtschaftsgruppe Einzelhandel beitragspflichtig, wenn sein jährlicher Handelsumsatz mit Ausnahme des Zubehörhandels 5000 RM übersteigt.

b) Wenn der Einzelhandelsumsatz des Uhrmachers — den Umsatz im Zubehörhandel wiederum ausgenommen — mehr als 50 % des Gesamtumsatzes beträgt; dabei ist es ohne Belang, ob der Einzelhandelsumsatz den Betrag von 5000 RM erreicht.

Beispiel: Der Uhrmacher X hat einen Jahresumsatz von 7500 RM; sein Handelsumsatz beträgt 4000 RM.

4. Wann beginnt die Beitragspflicht der bisher nicht erfaßten Uhrmacher?

Die unter die Aufhebung der Organisationsruhe fallenden Uhrmacher müssen mit Wirkung vom 1. April 1940 Beiträge an die Wirtschaftsgruppe Einzelhandel entrichten.

In Ziffer 2 behandelt die genehmigte Vereinbarung die handwerklichen Nebenbetriebe von Haupthandelsunternehmen. Die erheblichen handwerklichen Nebenbetriebe — der handwerkliche Umsatz muß den eines allein arbeitenden Handwerksmeisters übersteigen — sind handwerksrolle- und beitragspflichtig, d. h. der Leiter des Nebenbetriebes muß gegebenenfalls den großen Befähigungsnachweis erbringen; die Beitragspflicht besteht gegenüber den Handwerkskörperschaften (Innung, Handwerkskammer). Die unerheblichen handwerklichen Nebenbetriebe gehören zwar auch der Handwerksorganisation an; nur ist es nicht erforderlich, daß der Leiter des Nebenbetriebes Handwerksmeister ist; auch braucht das Haupthandelsunternehmen für den Nebenbetrieb keine Beiträge an die Handwerkskörperschaften zu leisten. Restlose Klarheit wird hier erst dann sein, wenn in jedem Handwerkskammerbezirk die Richtzahlen für unerhebliche handwerkliche Nebenbetriebe festgestellt worden sind.

## Fragen um das erweiterte Wareneingangsbuch

Wie bei allen Neuerungen haben sich trotz der ausführlichen Anleitung und des Heftes I der Sonderschriftenreihe der „Uhrmacherkunst“ auch bei dem erweiterten Wareneingangsbuch verschiedene Fragen ergeben, die regelmäßig immer wieder auftauchen. Da die meisten von allgemeinem Interesse sind, wollen wir sie nachstehend zusammenhängend beantworten.

**Muß unbedingt das erweiterte Wareneingangsbuch geführt oder kann auch das bisherige einfache Muster weiterbenutzt werden?**

In einem Erlaß vom 15. Juli 1939 — S 1430 B — 45/39 III — hat der Reichsminister der Finanzen unter Berufung auf ein Gutachten des Reichsfinanzhofs vom 19. Dezember 1936 — Gr. S. D 10/36 — entschieden, daß die Finanzbehörden den Buchführungspflichtigen die Verpflichtung auferlegen können, die Eintragungen in dem Wareneingangsbuch nach Warengattungen aufzugliedern. Durch den im Auftrage des Reichsfinanzministeriums ergangenen Bescheid des Oberfinanzpräsidenten Berlin vom 30. Oktober 1939 — S 1161 — St. I/betr. Pr. 398/Uhrmacher — ist von dem in der obigen Verordnung zugestandenen Recht der Erweiterung des Wareneingangsbuches in bezug auf das Uhrmacherhandwerk Gebrauch gemacht worden. Die Benutzung des erweiterten Wareneingangsbuches ist demnach Pflicht. Wareneingangsbücher, die der im erweiterten Wareneingangsbuch festgelegten Aufteilung nicht entsprechen, können bei Betriebsprüfungen als nicht-ordnungsmäßig verworfen werden, und die Finanzämter können Strafen festsetzen sowie Schätzungen vornehmen.

**Gilt die Pflicht zur Führung des erweiterten Wareneingangsbuches auch für handelsgerichtlich eingetragene Firmen, die ein Wareneingangsbuch bisher überhaupt nicht zu führen brauchten?**

Mit der Aufgliederung des Wareneingangsbuches waren Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen nicht verbunden.

Die Vorschrift des § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 20. Juni 1935, nach welcher diejenigen gewerblichen Unternehmer von der Verpflichtung zur Führung eines Wareneingangsbuches befreit sind, die § 38

Abs. 1 HGB, gemäß Handelsbücher zu führen haben und solche ordnungsmäßig führen, besteht demnach unverändert weiter und erstreckt sich auch auf das erweiterte Wareneingangsbuch. Uhrmacher, deren Firma handelsgerichtlich eingetragen ist und die in Anbetracht ordnungsmäßiger Buchführung bislang kein Wareneingangsbuch gehabt haben, brauchen auch das erweiterte Wareneingangsbuch nicht zu führen.

Es ist hierbei aber folgendes zu beachten:

In seinem Buch „Betriebsprüfung, Wareneingangsbuch und Warenausgangsverordnung“ sagt Staatssekretär Reinhardt, daß schon beim Fehlen einer einzigen Buchung der Begriff der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung nicht mehr gegeben ist, und daß alsdann auch die Befreiungsvorschrift nicht mehr angewendet werden kann, so daß, wenn ein Wareneingangsbuch nicht geführt worden ist, Bestrafung erfolgen muß. Schon aus diesem Grunde empfiehlt es sich auch für handelsgerichtlich eingetragene Firmen fast immer, ein Wareneingangsbuch zu führen.

Weiter verlangt der kommende Kontenrahmen eine Aufteilung der Wareneingänge nach den im erweiterten Wareneingangsbuch festgelegten Warengruppen. Diese Aufteilung ist an Hand des Wareneingangsbuches verhältnismäßig leicht, bereitet aber, wenn sie in der Buchführung selbst vorgenommen werden soll, nicht unerhebliche Schwierigkeiten. Das ist ein weiterer Grund, das erweiterte Wareneingangsbuch in Gebrauch zu nehmen.

**Was ist unter Korpusware zu verstehen?**

In diese Warengruppe fallen echte und unechte Schalen, Körbe, Leuchter, Bowlen, Kannen usw.

**Wie werden die Altgold- und Altsilber-Gutschriften verbucht?**

Die Weitergabe des Altgoldes und Altsilbers an die Lieferanten und die dafür erfolgenden Gutschriften bzw. Barauszahlungen gehören überhaupt nicht in das Wareneingangsbuch, weil es sich hierbei nicht um Warenein-, sondern um Warenausgänge handelt.

Richtig  
selbst  
Abbil  
wiss  
erge  
Wan  
lebe  
der  
geso  
dert  
sch  
oben  
d  
in  
welche  
Die m  
on Bes  
getrag  
kommen  
in  
Leder  
kein  
Rahm  
banes  
dur  
Vor  
lang  
v  
teile  
zu b  
  
Eine  
Es w  
der  
hat.  
Mit  
vers  
chluss  
  
1  
Einsch  
Doct  
o  
nicht  
gl  
füllt  
E  
fein  
K  
fest  
sitz  
aus  
verb  
gelingt  
e  
  
Ein  
nung  
er  
  
2  
Sch  
sch  
sch  
sche  
nt  
Feh  
Sch  
aub  
und  
ma  
  
5  
D  
dann  
ist  
des  
müle

